

Fragen und Antworten - Beherbergungsverbot bis 07.01.2020

Ich habe zwei Wohnungen, die ich normalerweise einem Hotel als Mitarbeiterunterkünfte vermiete. Aufgrund von Corona braucht das Hotel diese im kommenden Winter nicht. Kann ich diese Wohnung ohne eine gastronomische Leistung (aufräumen, Wäschewechsel etc.) an Freunde vermieten? Es ist ja dann eine reine Raumvermietung. Ergänzen möchte ich noch: Kann ich das jetzt auch bis 7.1.2021 machen, obwohl die Hotels geschlossen bleiben müssen?

- ➔ Diese Form der Vermietung ist derzeit nicht möglich. Auch eine unentgeltliche Überlassung an Freunde oder Bekannte fällt unter den Begriff des Beherbergungsbetriebes und ist demzufolge derzeit nicht zulässig.

Eine Firma vermietet deren Appartements (Selbstversorger) in Lech an Mitarbeiter gegen Entgelt. Ist das erlaubt oder gilt das ebenso als Beherbergung und ist daher verboten?

- ➔ Auch dabei handelt es sich grundsätzlich um eine Beherbergung. Es gibt jedoch Ausnahmen vom Betretungsverbot von Beherbergungsbetrieben, beispielsweise aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen (siehe § 8 Abs. 3 leg. cit.). Insofern ein in § 8 angeführter Ausnahmegrund vorliegt, ist eine Beherbergung zulässig.

Selbstversorger generell: Ist es erlaubt sich als Eigentümer in Selbstversorgerhütten oder Ferienwohnungen zu Urlaubs- und Freizeitzwecken aufzuhalten? Dürfen diese Hütten/Wohnungen Freunden, Verwandten oder anderweitigen Gästen überlassen werden?

- ➔ Auch Schutzhütten sind gemäß § 8 Abs. 1 der 2. COVID-19-SchuMaV Beherbergungsbetriebe. Eine Unterbringung von Gästen ist daher nur zulässig, wenn ein Ausnahmegrund des § 8 Abs. 3 leg. cit. vorliegt. Eigentümer von Selbstversorgerhütten oder Ferienwohnungen dürfen diese jedenfalls untertags aufsuchen. Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr des folgenden Tages ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten in § 2 Abs. 1 leg. cit. genannten Zwecken zulässig. Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr des folgenden Tages dürfen sich diese Personen dort aufhalten, wenn ein Ausnahmegrund gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. vorliegt. Fahrten zwischen dem Haupt- und Nebenwohnsitz fallen unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse“ und sind daher auch nach 20.00 Uhr erlaubt. Dies gilt auch für Wohnsitze in unterschiedlichen Bundesländern.

Gäste aus dem Ausland haben einen Zweitwohnsitz in Vorarlberg. Dürfen Sie anreisen und sich in Vorarlberg aufhalten?

- Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages ist nur zu bestimmten Zwecken zulässig. Einer dieser Zwecke ist die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere die Befriedigung des Wohnbedürfnisses. Fahrten zwischen dem Haupt- und Nebenwohnsitz fallen unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse“ und sind daher auch nach 20.00 Uhr erlaubt. Zu beachten sind überdies die geltenden Einreisebestimmungen.

Gelten für die Gastronomie-Betriebe in den Skigebieten dieselben Regeln wie für die Gastronomie im Tal? Sprich: Abholung ist im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr möglich?

- Gemäß § 7 Abs. 1 der 2. COVID-19-SchuMaV ist das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt. Nach Abs. 7 leg. cit. ist davon abweichend die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für die Gastronomiebetriebe in den Skigebieten gelten folglich dieselben Bestimmungen wie für die Gastronomiebetriebe im Tal.

Die Antworten auf unsere Fragen wurden am 09.12.2020 vom Büro Landesrat Gantner vorgenommen.